KREIS STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 23. Juli 2024			Nr. 41/2024
Nr.	**Datum**	**Titel**	**Seite**
244	10.07.2024	Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UPVG Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Metelen	545
245	15.07.2024	Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UPVG Beseitigung einer Teichanlage und Herstellung eines Ausgleichsgewässers auf dem Grundstück Gemarkung Rheine	546
246	17.07.2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Ardouan Harki	547
247	18.07.2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Hai Sun	547
248	18.07.2024	Öffentliche Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Saerbeck vom 18.07.2024	548 - 576
249	19.07.2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Markus Urbaniak	577
250	22.07.2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Serhii Kortylisets	577
251	23.07.2024	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids für die Vechte Wind GbR	578 - 579

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **3,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

244. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 – in der zurzeit gültigen Fassung – des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UPVG

Kreis Steinfurt Steinfurt, den 10.07.2024
Az.: 67/3-566.0015/24/1.6.2

Die Vechte Wind Entwicklungs GmbH, Naendorf 16, 48629 Metelen hat einen Antrag zur Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen eingereicht. Die geplanten Anlagen sollen auf den Grundstücken Gemarkung Metelen, Flur 48, Flurstück 101 (WEA 1), Gemarkung Metelen, Flur 48, Flurstück 81 (WEA 2) und Gemarkung Metelen, Flur 48, Flurstück 225 (WEA 3) errichtet werden. Geplant ist die Errichtung von zwei WEA des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162m, einem Rotordurchmesser von 175m, einer Gesamthöhe von 249,5m und einer Nennleistung von 6.000kW und eine WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Narbenhöhe von 162m. einem Rotordurchmesser von 160m einer Gesamthöhe von 200m und einer Nennleistung von 5.560KW.
Gegenstand des Antrages ist die Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 BImSchG über die planungsrechtliche Zulässigkeit, die optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung sowie die schallimmissionsschutzrechtliche Beurteilung der unterschiedlichen Betriebsmodi.
Das o.g. Vorhaben ist unter Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG gelistet und bedarf einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG.
Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 des UVPG wurde vom Kreis Steinfurt als überschlägige Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien mit folgendem Ergebnis durchgeführt.
Das Vorhaben soll auf überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen realisiert werden. Wohnnutzungen sind im näheren Umfeld nur in Form vereinzelter Gehöfte vorhanden.
In der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgebiete liegt. Dieses ist nicht der Fall. Das o.g. Vorhaben liegt in keinem der hier genannten Schutzgebiete. Darüber hinaus sind weder Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope nach dem Bundesnaturschutzgesetz vorhanden. Somit liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien des Anhangs 3 Nr. 2.3 vor., die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nach § 7 Abs. 2 UVPG nicht erforderlich.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gez.
Marcel Schwarte

Kreis Steinfurt 41/2024/244

245. Öffentliche Bekanntmachung § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Der Antragsteller Heinrich Rötger hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Beseitigung einer Teichanlage auf dem Grundstück Gemarkung Rheine r.d. Ems, Flur 33, Flurstück 1244 und Herstellung eines Ausgleichsgewässers auf dem Grundstück Gemarkung Rheine l.d. Ems, Flur 3, Flurstück 307, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 15.07.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umweltamt -
Im Auftrag

gez.
Dr. Winters
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 41/2024/245

246. Öffentliche Öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Ardouan Harki

Gegen Herrn Ardouan Harki, zuletzt wohnhaft in 48366 Laer, Mühlenhoek 17, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 17.07.2024 (Az.: 33.1 - 121560) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer B290, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.07.2024

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 41/2024/246

247. Öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Hai Sun

Gegen Herrn Hai Sun, zuletzt wohnhaft in 49545 Tecklenburg, Zum Kahlen Berg 2, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 18.07.2024 (Az.: 33.2 C 111394/24) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer B291, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 18.07.2024

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 41/2024/247

248. Öffentliche Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Saerbeck vom 18.07.2024

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 136), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 56), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I 2022, S. 700), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 03.11.2020 (BGBl. I S. 2280), der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV NW, S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV NRW S. 443) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 73) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung vom 27.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele

(1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V. m. § 3 LKrWG NRW) (Abfallberatung).
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 – 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2
Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln (Hol- bzw. Bringsystem) und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Steinfurt, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.

(2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern und Benutzerinnen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen.

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).

4. Annahme von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG) und verwertbaren Abfällen auf dem Wertstoffhof der Gemeinde einschließlich deren Beförderung, soweit sie nicht von gesonderten Entgelten erfasst sind.

5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.

6. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/ oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).

7. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwertung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).

8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit von der Gemeinde zugelassenen Abfallgefäßen/Abfallsäcken sowie durch eine getrennte Annahme und Beförderung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen, grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Wertstoffhof der Gemeinde. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4,10-16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/ Pappe/ Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein

privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne).

§ 3
Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG)

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Hauhaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gemeinde Saerbeck kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4
Sammeln von gefährlichen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde im Auftrag des Kreises am Wertstoffhof der Gemeinde angenommen und mit mobilen Sammelfahrzeugen entsorgt. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW).

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung sind vom/von der Abfallerzeuger*in bzw. Abfallbesitzer*in von anderen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt

gegebenen Terminen am Wertstoffhof der Gemeinde in den dafür vorgesehenen Containern entsorgt werden. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes sind zu beachten.

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder/Jede Eigentümer*in eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der/Die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer*in/Abfallerzeuger*in im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder/Jede Eigentümer*in eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der/Die Eigentümer*in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/r und jede/r andere Abfallbesitzer*in/Abfallerzeuger*in (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer*innen von Grundstücken und Abfallbesitzer*innen/Abfallerzeuger*innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer*in/-erzeuger*in unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Gemeinde Saerbeck vom 29.09.2016 in der zurzeit gültigen Fassung geregelt. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist genehmigungspflichtig und beim Ordnungsamt der Gemeinde Saerbeck anzumelden.

§ 7
Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 KrWG);

- Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 18 KrWG);

- Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG).

§ 8
Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) nicht entsteht (Eigenverwertung). Die

Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich oder gewerblich genutzt werden, wenn der/die Abfallerzeuger*in/Abfallbesitzer*in nachweist, dass er/sie, die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

(3) Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9
Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger*innen/Besitzer*innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 15.12.2021 in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind auf dem Grundstück folgende Abfallbehälter zugelassen:

a) Abfallbehälter für Restmüll
   60 l
   80 l
   120 l
   240 l
   1.100 l (Container)

b) Abfallbehälter (120 l) für Bioabfälle (Grün- und Küchenabfälle)

c) Abfallbehälter (240 l) für Papier

d) Abfallbehälter (240 l) für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe

(3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden, die neben den jeweils zugelassenen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen sind. Diese können bei der Gemeindeverwaltung gegen ein Entgelt erworben werden.

§ 11
Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Für jedes bewohnte Grundstück im Innen- und Außenbereich ist der/die Grundstückseigentümer*in verpflichtet, grundsätzlich mindestens einen Abfallbehälter für Restmüll vorzuhalten. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für Eigentümer*innen von Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, sofern die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 erfüllt sind. § 14 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert (EWG) wird ein Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche angesetzt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert (EWG)
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerke	je Beschäftigten	0,5

(3) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer*innen, Unternehmer*innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräften. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 2 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(5) Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigener Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter). Zur Ermittlung des Behälterbedarfs wird ein Restmüllvolumen von 15 Litern pro Person und Woche angesetzt.

(7) Wird innerhalb eines Jahres bei drei oder mehr Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvolumen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12
Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter/Abfallsäcke

(1) Die gefüllten Abfallbehälter/Abfallsäcke sind zu den von der Gemeinde festgesetzten und bekannt gegebenen Zeiten vom Anschlussnehmer so aufzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerbereich nicht gefährdet wird. Die Anweisungen der Beauftragten der Abfallentsorgung sind zu beachten. In den Fällen, wo das Sammelfahrzeug nicht vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter/Abfallsäcke diesem entgegengebracht bzw. an dem festgelegten Entleerungsort aufgestellt werden.

(2) In verkehrsberuhigten Bereichen kann festgelegt werden, dass die Abfallbehälter/ Abfallsäcke einseitig vom Abfuhrunternehmen geleert werden.

§ 13
Benutzung der Abfallbehälter, Abfallsäcke, Depotcontainer

(1) Die zugelassenen Abfallbehälter werden durch das von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Unternehmers.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Mit Ausnahme der zugelassenen Abfallsäcke, die jeweils neben den zweckbestimmten Abfallbehälter gelegt werden, dürfen Abfälle nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

(3) Der/Die Grundstückeigentümer*in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in den Abfallbehälter zu füllen.

(5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(7) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/ der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

Die Abfallbesitzer*innen/Abfallerzeuger*innen haben die verwertbaren und nicht verwertbaren Abfälle sowie schadstoffhaltige Abfälle getrennt zu halten und wie folgt im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen bzw. anzuliefern:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen. Glas oder sonstige Abfälle dürfen nicht neben die Sammelcontainer gelegt werden.

2. Papier ist in den dafür bestimmten Abfallbehälter auf dem Grundstück einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen bzw. zum Wertstoffhof der Gemeinde anzuliefern und in die zur Verfügung gestellten Container einzufüllen.

3. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen) sind in die dafür bestimmten Abfallbehälter/Abfallsäcke auf dem Grundstück einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen bzw. zum Wertstoffhof der Gemeinde anzuliefern und in die zur Verfügung gestellten Container einzufüllen.

4. Bioabfälle (Grün- und Küchenabfälle) sind in den dafür bestimmten Abfallbehälter auf dem Grundstück einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.

5. Schadstoffhaltige Abfälle, verwertbarer und nicht verwertbarer Sperrmüll sowie sonstige verwertbare Abfälle sind gem. §§ 4, 16 dieser Satzung anzuliefern.

6. Der noch verbleibende Restmüll ist in den dafür bestimmten Abfallbehälter auf dem Grundstück einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.

(8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes sind zu beachten.

§ 14
Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer*innen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehältnisse wie z.B. Altpapiertonne, Biotonne etc. gemeinsam zugelassen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Verpflichtungserklärung eines/einer der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Zahlungspflicht für die gesamten auf die Entsorgungsgemeinschaft entfallenden Abfallentsorgungsgebühren zu übernehmen. Im Übrigen haften die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer*innen gegenüber der Gemeinde Saerbeck im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

§ 15
Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/der Abfallbesitzerin vorhandenen Abfallbehälter/Abfallsäcke werden nach folgendem Abfuhrrhythmus entsorgt:

4-wöchig
Abfallbehälter/Abfallsäcke für Restmüll

14-tägig
Abfallbehälter für Bioabfälle (Grün- und Küchenabfälle)

4-wöchig
Abfallbehälter für Papier

14-tägig
Abfallbehälter/Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe

(2) Restabfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l werden wöchentlich oder auf Antrag 14-tätig entsorgt.

(3) Die regelmäßigen Abfuhrtage und –zeiten sowie erforderliche Änderungen im Einzelfall werden von der Gemeinde festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntgabe können keine Ansprüche hergeleitet werden.

(4) Die Gemeinde bestimmt Zeitpunkt und Häufigkeit der Entsorgung der Depotcontainer im Bringsystem.

(5) Die Einsammlung der Abfälle im Holsystem erfolgt an Werktagen in der Regel in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Aus betriebsbedingten Gründen kann eine Abweichung erfolgen.

Nicht geleert werden:

a) Abfallbehälter, die überfüllt sind.
b) Abfallbehälter, die so stark befüllt sind, dass sie nicht vom Abfuhrwagen angehoben werden können.
c) Abfallbehälter, in denen Abfälle enthalten sind, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.
d) Abfallbehälter, in denen Abfälle anderer Abfallarten enthalten sind als jeweils vorgesehen.

§ 16
Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Der/Die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer*in im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 – 4 die Pflicht bzw. das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), sowie sonstige verwertbare Abfälle zum Wertstoffhof der Gemeinde anzuliefern und in die hierfür bestimmten Container einzufüllen.

(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer/von der Besitzerin der Altgeräte gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert am Wertstoffhof der Gemeinde Saerbeck in den hierfür vorgesehenen Containern zu entsorgen. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes sind zu beachten.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Anforderung und gegen eine Gebühr eine Abholung von Sperrmüll oder von Elektro-Großgeräten von der Bordsteinkante erfolgen. Elektrokleingeräte sind immer in den dafür bereit gestellten Containern am Wertstoffhof zu entsorgen. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes sind zu beachten.

(4) Altbatterien werden gem. § 13 Batteriegesetz (BattG) zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen am Wertstoffhof der Gemeinde Saerbeck angenommen und mit mobilen Sammelfahrzeugen entsorgt.

§ 17
Anmeldepflicht

(1) Der /Die Grundstückseigentümer*in hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer*in, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer*in verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der/Die Grundstückseigentümer*in, der/die Nutzungsberechtigte oder der/die Abfallbesitzer*in/ Abfallerzeuger*in sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in

Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Die Eigentümer*innen und Besitzer*innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19
Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 20
Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer*in ein oder mehrere Abfallgefäße, die nach dieser Satzung festgelegt sind, zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Saerbeck und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Saerbeck erhoben.

§ 22
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- u. Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
c) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 6 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 7 dieser Satzung befüllt;
f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
g) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.09.2013 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Saerbeck (§ 3 Abs. 1)

Abfallartenkatalog (Positivliste)

Die zur Entsorgung zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit einem Abfallschlüssel gemäß der "Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis" vom 10.12.2001 aufgelistet. Für Abfallarten, die mit Indizes gekennzeichnet sind, ist eine Entsorgung durch den Kreis Steinfurt nur unter Berücksichtigung der jeweils angeführten Indizes möglich (Erläuterungen am Ende dieser Auflistung). Abfälle, die nicht abgelagert werden, also vorbehandelt werden, dürfen

(1) eine Kantenlänge von 2 m nicht überschreiten und

(2) nicht gerollt, mehrlagig und gebündelt sein.

Abfallschlüssel	Index	Abfallbezeichnung
01		**Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen**
01 03		**Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen**
01 03 07*	**1, 4**	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 09	**1**	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen
01 03 10		
01 04		**Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen**
01 04 07*	**1, 4**	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	**1**	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	**1**	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	**1**	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	**1**	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	**1**	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	**1**	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05		**Bohrschlämme und andere Bohrabfälle**
01 05 04	**1**	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	**1, 2, 4**	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	**1, 4**	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	**1**	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen

Abfallschlüssel	Index	Abfallbezeichnung
01 05 08	**1**	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
02		**Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln**
02 01		**Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**
02 01 01	**1**	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02		Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03		Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 02		**Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**
02 02 03		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03		**Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse**
02 03 01	**1**	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 03		Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 04		**Abfälle aus der Zuckerherstellung**
02 04 01	**1**	Rübenerde
02 04 02	**1**	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 05		**Abfälle aus der Milchverarbeitung**
02 05 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06		**Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**
02 06 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07		**Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)**

Abfallschlüssel	Index	Abfallbezeichnung
02 07 01	**1**	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	**1**	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	**1**	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	**1**	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03		**Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe**
03 01		**Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**
03 01 01		Rinden und Korkabfälle
03 01 04*	**4**	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03		**Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe**
03 03 01		Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	**1**	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05		De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
04		**Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie**
04 01		**Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie**
04 01 01		Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06	**1**	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	**1**	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	**1**	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	**1**	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02		**Abfälle aus der Textilindustrie**
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10		organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14*	**4**	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten
04 02 15		Abfälle aus dem Finish, mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen

Abfallschlüssel	Index	Abfallbezeichnung
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
05		**Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse**
05 01		**Abfälle aus der Erdölraffination**
05 01 13	**1**	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
06		**Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen**
06 03		**Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden**
06 03 11		
06 03 13*	**1, 4**	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	**1**	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	**1, 4**	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	**1**	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 13		**Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.**
06 13 03	**1**	Industrieruß
06 13 04*	**3**	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
07		**Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen**
07 01		**Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien**
07 01 08*	**4**	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02		**Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern**
07 02 08*	**4**	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 13		Kunststoffabfälle
07 06		**Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln**
07 06 08*	**4**	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

Abfallschlüssel	Index	Abfallbezeichnung
08		**Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben**
08 01		**Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken**
08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 03		**Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben**
08 03 17*	**1, 4**	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	**1**	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04		**Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)**
08 04 10		Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09		**Abfälle aus der fotografischen Industrie**
09 01		**Abfälle aus der fotografischen Industrie**
09 01 07		Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10		**Abfälle aus thermischen Prozessen**
10 01		**Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)**
10 01 01	**1**	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	**1**	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	**1**	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	**1, 4**	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	**1**	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 14*	**1, 4**	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	**1**	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16*	**1, 4**	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	**1**	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 02		**Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie**
10 02 01	**1**	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke

Abfallschlüssel	Index	Abfallbezeichnung
10 02 02	**1**	unverarbeitete Schlacke
10 02 07*	**1, 4**	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	**1**	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 13*	**1, 4**	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	**1**	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	**1**	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03		**Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie**
10 03 25*	**1, 4**	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	**1**	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 06		**Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie**
10 06 04	**1**	andere Teilchen und Staub
10 07		**Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie**
10 07 04	**1**	andere Teilchen und Staub
10 08		**Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie**
10 08 04	**1**	Teilchen und Staub
10 09		**Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**
10 09 03	**1**	Ofenschlacke
10 09 05*	**1, 4**	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	**1**	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	**1, 4**	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	**1**	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10		**Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen**
10 10 05*	**1, 4**	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	**1**	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	**1, 4**	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	**1**	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen

Abfallschlüssel	Index	Abfallbezeichnung
10 11		**Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**
10 11 03	**1**	Glasfaserabfall
10 11 11*	**1, 4**	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)
10 11 12	**1**	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 12		**Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug**
10 12 01	**1**	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	**1**	Teilchen und Staub
10 12 05	**1**	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	**1**	verworfene Formen
10 12 08	**1**	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	**1, 4**	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	**1**	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 13		**Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen**
10 13 01	**1**	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	**1**	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	**1**	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09*	**3**	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	**1**	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	**1**	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	**1**	Betonabfälle und Betonschlämme
11		**Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallogie**
11 01		**Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)**
11 01 09*	**1, 4**	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	**1**	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 13*	**1, 4**	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallschlüssel	Index	Abfallbezeichnung
11 01 14	**1**	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
12		**Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
12 01		**Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
12 01 01		Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02		Eisenstaub und -teile
12 01 03		NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12*	**4**	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14*	**1, 4**	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	**1**	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	**1, 4**	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	**1**	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 20*	**1, 4**	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	**1**	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
13		**Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)**
13 05		**Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern**
13 05 03*	**1, 4**	Schlämme aus Einlaufschächten
15		**Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)**
15 01		**Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03		Verpackungen aus Holz
15 01 04		Verpackungen aus Metall
15 01 05		Verbundverpackung
15 01 06		gemischte Verpackungen
15 01 07		Verpackungen aus Glas
15 01 10*	**4**	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Abfallschlüssel	Index	Abfallbezeichnung
15 02		**Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**
15 02 02*	**4**	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16		**Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**
16 05		**Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien**
16 05 06*	**4**	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	**4**	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09		gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 11		**Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien**
16 11 01*	**1, 4**	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	**1**	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	**1, 4**	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	**1**	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	**1, 4**	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	**1**	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17		**Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)**
17 01		**Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**
17 01 01	**1**	Beton
17 01 02	**1**	Ziegel
17 01 03	**1**	Fliesen und Keramik
17 01 06*	**1, 4**	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	**1**	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02		**Holz, Glas und Kunststoff**
17 02 01		Holz

Abfallschlüssel	Index	Abfallbezeichnung
17 02 02	**1**	Glas
17 02 03		Kunststoff
17 02 04*	**1, 4**	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03		**Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**
17 03 01*	**4**	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	**4**	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04		**Metalle (einschließlich Legierungen)**
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02		Aluminium
17 04 05		Eisen und Stahl
17 04 06		Zinn
17 04 07		gemischte Metalle
17 04 10*	**2, 4**	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05		**Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**
17 05 03*	**1, 2, 4**	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	**1**	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	**1, 2, 4**	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	**1**	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	**1, 2, 4**	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	**1**	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06		**Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
17 06 01*	**3**	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	**1, 4**	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	**1**	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	**3**	asbesthaltige Baustoffe

Abfallschlüssel	Index	Abfallbezeichnung
17 08		**Baustoffe auf Gipsbasis**
17 08 01*	**1, 4**	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	**1**	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09		**Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
17 09 03*	**1, 3, 4**	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	**1**	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18		**Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht unmittelbar aus der Krankenpflege stammen)**
18 01		**Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**
18 01 01	**1**	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06*	**4**	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	**4**	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	**4**	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02		**Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
18 02 01	**1**	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	**4**	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
19		**Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**
19 01		**Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen**
19 01 02		Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 11*	**1, 4**	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	**1**	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen

Abfallschlüssel	Index	Abfallbezeichnung
19 05		**Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen**
19 05 01	**1**	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	**1**	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	**1**	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 06		**Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen**
19 06 04	**1**	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	**1**	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08		**Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.**
19 08 01	**1**	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	**1**	Sandfangrückstände
19 08 05	**1**	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 11*	**1, 4**	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	**1**	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	**1, 4**	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	**1**	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09		**Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**
19 09 02	**1**	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	**1**	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	**1**	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	**1**	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	**1**	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 12		**Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.**
19 12 01		Papier und Pappe
19 12 02		Eisenmetalle

Abfallschlüssel	Index	Abfallbezeichnung
19 12 03		Nichteisenmetalle
19 12 04		Kunststoff und Gummi
19 12 05	**1**	Glas
19 12 06*	**4**	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08		Textilien
19 12 09	**1**	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 11*	**1, 4**	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13		**Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser**
19 13 01*	**1, 2, 4**	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	**1**	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20		**Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**
20 01		**Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**
20 01 01		Papier und Pappe
20 01 02	**1**	Glas
20 01 08		biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10		Bekleidung
20 01 11		Textilien
20 01 27*	**4**	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31*	**4**	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37*	**4**	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle
20 02		**Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**
20 02 01		Biologisch abbaubare Abfälle

Abfallschlüssel	Index	Abfallbezeichnung
20 02 02	**1**	Boden und Steine
20 02 03	**1**	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03		**Andere Siedlungsabfälle**
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02		Marktabfälle
20 03 03	**1**	Straßenkehricht
20 03 06	**1**	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07		Sperrmüll

Index:

Die im Abfallartenkatalog verwendeten Indizes werden nachfolgende Bedeutung zugeordnet:

1 Es ist vor der Anlieferung nachzuweisen, dass der Abfall die Zuordnungswerte der Parameter des Anhanges 1 für die Deponieklasse II der Abfallablagerungsverordnung (AbfAblV) – in der jeweils gültigen Fassung - einhält.

2. Wenn der Kohlenwasserstoffgehalt in der Originalsubstanz 20.000 mg/kg überschreitet, ist eine Annahme nicht möglich.

3. Die Anforderungen des LAGA-Merkblattes „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“, eingeführt mit RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 21.11.2002 (MBL NRW S. 1331) sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) - in der jeweils gültigen Fassung - sind einzuhalten.

4. Durch eine Deklarationsanalyse ist nachzuweisen, dass keine Überschreitungen der Zuordnungskriterien der Auflagenbescheide vom 27.03.1997 und der Widerspruchsbescheide vom 22.08.1998 vorliegen.

* Die mit einem ***** versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Saerbeck vom 18.07.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.a. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die vorstehenden Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, den 18.07.2024

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Guido Attermeier

Kreis Steinfurt 41/2024/248

249. Öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Markus Urbaniak

Gegen Herrn Markus Urbaniak, zuletzt wohnhaft in 10247 Berlin, Petersburger Str. 91, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 21.05.2024 (Az: 124085826) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A 316, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 19.07.2024

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 41/2024/249

250. Öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Serhii Kortylisets

Gegen Herrn Serhii Kortylisets, zuletzt wohnhaft in 32602 Vlotho, Wasserstraße 67, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.07.2024 (Az: 124645073) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A 316, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.07.2024

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 41/2024/250

251. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, hat für die Vechte Wind GbR, Naendorf 16, 48629 Metelen, mit Datum vom 04.06.2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Vechte Wind GbR gemäß §§4 und 6 i.V.m. §10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. §1 und der Nr.1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 in 48629 Metelen erteilt.

Die beantrage WEA darf auf dem Grundstück in 48629 Metelen in der Gemarkung Metelen, Flur 9, Flurstück 94 errichtet und betrieben werden.

Die gemäß §14 Abs.1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 04.08.2023; Az.: 26.01.01.07 Nr.127-23 erteilt.

Die WEA ist entsprechend den geprüften, mit Anlagenstempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht, Straßenverkehrsrecht, Bodendenkmalschutz und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (Ablauf des 13.08.2024) innerhalb eines Monats Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzureichen. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebng zu begründen“.
Die De-Mail-Adresse lautet: post@kreis-steinfurt.de-mail.de.“

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt: Telefonnummer: 02551/69-1459, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid sind im Internet unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ ab dem 30.07.2024 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (12.09.2024) über die o.g. Internetadresse einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (13.08.2024) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann ab dem 30.07.2024 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@kreis-steinfurt.de) angefordert werden.

48565 Steinfurt, den 23.07.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3- 566.0002/23/1.6.2

Im Auftrag
gez.:
Marcel Schwarte

Kreis Steinfurt 41/2024/251